

Die wichtigsten Regelungen für Gebäudeeigentümer (GEG)

- Aus für Öl- und Erdgasheizungen ab dem Jahr 2045
- Anteil von 65 % erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung beim **Austausch bestehender Heizungen** und bei **Neubauten in Baulücken** ab Mitte 2026 (> 100.000 Einwohnende) bzw. Mitte 2028 (< 100.000 Einwohnende)
- Anteil von 65 % erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von **Neubauten in Neubaugebieten** (Bauantragsdatum 01.01.2024 oder später)
- **Dort, wo Wärmenetze vorhanden bzw. verbindlich geplant sind**, greifen für den Heizungstausch einzelfallabhängige Übergangsregelungen von bis zu 10 Jahren.
- Bestehende Heizungsanlagen dürfen repariert werden
- Heizungsanlagen, die nach dem 01.01.2024 neu errichtet wurden und mit fossilen Energieträgern beheizt werden, sind ab dem Jahr 2029 sukzessive auf erneuerbare Energien umzustellen.
- Bei Anschluss an ein Wärmenetz oder Einbau einer Wärmepumpe gelten die Anforderungen als erfüllt, da die Netzbetreiber (Wärme/Strom) ihre Netze entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dekarbonisieren.
- **Eigentümer bei denen eine Sanierung von Heizungsanlage und/oder Gebäude ansteht, sollten sich dazu umfassend beraten lassen. (z.B. Energieagentur)**
- **Diese Regelungen gelten für alle Bürger*innen /Gebäudeeigentümer*innen unabhängig davon, ob in einer Gemeinde ein Wärmeplan vorliegt oder nicht!**